



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

PRÜFUNGSBERICHT

Fressnapf Holding SE
Krefeld

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	5
3.1	Gegenstand der Prüfung	5
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	7
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	7
4.2	Jahresabschluss	7
5	Stellungnahme zur Aussage des Jahresabschlusses	8
6	Schlussbemerkungen	9

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	1.2
<hr/>	
Wirtschaftliche Grundlagen	2
<hr/>	
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
<hr/>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	4
<hr/>	

An die Fressnapf Holding SE, Krefeld

1 Prüfungsauftrag

In der Hauptversammlung am 14. April 2023 der

Fressnapf Holding SE, Krefeld,

– im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „Unternehmen“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden. Der Verwaltungsrat hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Fressnapf Holding SE, Krefeld

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Fressnapf Holding SE, Krefeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Die geschäftsführenden Direktoren sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die geschäftsführenden Direktoren verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die geschäftsführenden Direktoren dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den geschäftsführenden Direktoren angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den geschäftsführenden Direktoren dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den geschäftsführenden Direktoren angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 10. April 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wengenroth
Wirtschaftsprüferin

gez. Klaaßen
Wirtschaftsprüfer



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Fressnapf Holding SE für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Gesellschaft hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Anhangs und des Lageberichts verzichtet. Zusätzlich beabsichtigt die Gesellschaft auch die Offenlegungserleichterung in Anspruch zu nehmen.

Die Gesellschafter haben mit Beschluss vom 25. September 2023 dieser Befreiung für das Geschäftsjahr 2023 zugestimmt, und der Beschluss ist im Unternehmensregister am 14. November 2023 offengelegt worden.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der formalen Voraussetzungen aus § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB von uns im Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung nicht beurteilt werden konnte, da diese Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbar sind.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen
- Bestand und Genauigkeit der Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte und Kreditinstitute eingeholt.

Die Gesellschaft hat Teile ihrer Rechnungslegung in zwei verbundene Unternehmen ausgelagert. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Fressnapf Holding SE, Krefeld, haben wir diesen Sachverhalt angemessen berücksichtigt.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Januar bis April 2024 bis zum 10. April 2024 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir in den Monaten November und Dezember 2023 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die geschäftsführenden Direktoren haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

5 Stellungnahme zur Aussage des Jahresabschlusses

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen wurden bei folgenden Posten des Jahresabschlusses ausgeübt:

Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen der Fressnapf Holding SE belaufen sich zum 31. Dezember 2023 auf EUR 198,1 Mio (i. Vj. EUR 197,7 Mio). Grundlage für die Beurteilung der Bewertung der Anteile ist eine Discounted-Cashflow-Berechnung auf Basis der durch die Gesellschaft erstellten und vom Verwaltungsrat genehmigten Drei-Jahresplanung. Auf Basis eines Vergleichs des so ermittelten „Equity value“ (abgezinste Bruttozuflüsse abzüglich Nettoverschuldung) mit dem Buchwert der Anteile zum 31. Dezember 2023 ergab sich im Berichtsjahr weder ein Ab- noch ein Zuschreibungsbedarf.

Die Wertentwicklung der Beteiligungen ist im Wesentlichen von der Erreichung der geplanten EBITDAs abhängig. Planverfehlungen im Detailplanungszeitraum führen in der Regel zu Anpassungen der für die Ermittlung der ewigen Rente bedeutsamen nachhaltigen EBITDAs und damit zu geringeren Unternehmenswerten.

Die Schätzunsicherheit hinsichtlich der zugrunde liegenden künftigen Umsätze und Nettozahlungsströme ist durch das veränderte makroökonomische und geopolitische Umfeld sowie insbesondere die sich daraus ergebenden Folgen auf die Inflationsentwicklung, Beschaffungsrisiken, Logistik- und Energiekosten weiterhin erhöht. Der Unsicherheit wurde im Rahmen des iterativen Planungsprozesses Rechnung getragen. Gleichwohl können sich in der Zukunft, sollte die sich die Planung als zu optimistisch erweisen, Abschreibungsbedarfe ergeben.

Folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden durchgeführt:

Darlehensvertrag mit Allegro Invest Beteiligungs GmbH

Mit Datum vom 31. Oktober/2. November 2022 hat die Fressnapf Holding SE mit der Allegro Invest Beteiligungs GmbH, Monheim, ein Darlehen mit einem revolvingem Darlehensrahmen von EUR 500 Mio zur Refinanzierung, kurzfristigen Liquiditätssteuerung oder zur Finanzierung der Investitionen im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks abgeschlossen. Das Darlehen wurde mit einer festen Laufzeit bis zum 1. Juli 2026 gewährt. Zum 31. Dezember 2022 betrug die Inanspruchnahme EUR 168 Mio. Durch diesen Vertrag wurde der kurzfristige Darlehensvertrag mit der Allegro Invest SE, Krefeld, abgelöst. Am Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 beträgt die Inanspruchnahme EUR 193 Mio. Aufgrund der Abspaltung der Beteiligung an der Allegro Invest Beteiligungs GmbH in der Allegro Invest SE zum 1. Januar 2023 wird das Darlehen jetzt unter „Sonstige Ausleihungen“ ausgewiesen.

6 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Köln, den 10. April 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wengenroth
Wirtschaftsprüferin

Klaaßen
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2023

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Fressnapf Holding SE, Krefeld

(Amtsgericht Krefeld, HRB 14651)

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00		146,25
II. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	198.138.337,31		197.738.337,31	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		168.000.000,00	
3. Sonstige Ausleihungen	193.000.000,00	391.138.337,31	0,00	365.738.337,31
		391.138.337,31		365.738.483,56
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		134.718,14	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen – davon gegen Gesellschafter EUR 284.791,73 (i. Vj. EUR 534.953,94) –	813.698.988,69		574.121.920,61	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.229.442,20	819.928.430,89	6.360.090,89	580.616.729,64
II. Guthaben bei Kreditinstituten		322.558,69		476.530,43
		820.250.989,58		581.093.260,07
C. Rechnungsabgrenzungsposten		224.797,37		469.930,20
		1.211.614.124,26		947.301.673,83

Passiva

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1.564.900,00	1.564.900,00
II. Kapitalrücklage	50.209.714,10	50.209.714,10
III. Gesetzliche Rücklage	156.490,00	156.490,00
IV. Bilanzgewinn	64.507.767,48	64.507.767,48
	116.438.871,58	116.438.871,58
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	4.792.571,46	1.340.326,93
2. Sonstige Rückstellungen	5.925.077,89	11.221.224,89
	10.717.649,35	12.561.551,82
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.556.941,65	33.545.221,46
– mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr –		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.891.914,38	1.544.932,26
– mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr –		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.059.724.572,71	781.978.578,43
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 1.009.724.572,71 (i. Vj. EUR 731.978.578,43) –		
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
EUR 50.000.000,00 (i. Vj. EUR 50.000.000,00) –		
– davon gegenüber Gesellschafter		
EUR 614.904.535,56 (i. Vj. EUR 437.617.006,33) –		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.284.174,59	1.232.518,28
– mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr –		
– davon aus Steuern EUR 2.053,22 (i. Vj. EUR 494.098,28) –		
	1.084.457.603,33	818.301.250,43
	1.211.614.124,26	947.301.673,83
Haftungsverhältnisse		
Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen	134.341.094,55	22.506.255,82

Fressnapf Holding SE, Krefeld

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023		2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		3.889.358,37		4.028.383,72
2. Sonstige betriebliche Erträge		7.848.641,73		4.062.450,65
– davon aus Währungsumrechnung EUR 4.597.303,70 (i. Vj. EUR 1.325.915,55) –				
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	24.322.358,76		29.667.640,58	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.333.826,07	27.656.184,83	3.558.632,99	33.226.273,57
– davon für Altersversorgung EUR 26.841,38 (i. Vj. EUR 39.025,81) –				
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.244,44		329,33
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		48.421.393,92		32.361.357,13
– davon aus Währungsumrechnung EUR 5.189.836,36 (i. Vj. EUR 1.429.479,05) –				
6. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen		188.347.446,37		291.193.903,21
7. Aufwendungen aus Verlustübernahme		16.255.287,70		2.238.454,93
8. Erträge aus Beteiligungen		8.774.455,10		17.653.295,22
– aus verbundenen Unternehmen –				
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		8.431.399,66		0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		17.316.922,06		3.955.767,78
– davon aus verbundenen Unternehmen EUR 17.246.073,59 (i. Vj. EUR 3.955.602,43) –				
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		19.490.424,62		5.073.994,63
– davon an verbundene Unternehmen EUR 19.046.230,61 (i. Vj. EUR 4.959.424,02) –				
– davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 693,16 (i. Vj. EUR 823,98) –				
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag (- = Ertrag)		6.273,84		-68.192,72
13. Ergebnis nach Steuern		122.772.413,94		248.061.583,71
14. Sonstige Steuern		535.654,01		15.520,45
15. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn		122.236.759,93		248.046.063,26
16. Jahresüberschuss		0,00		0,00
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr = Bilanzgewinn		64.507.767,48		64.507.767,48

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	Die Fressnapf Holding SE ist ein Konzernunternehmen der Allegro Invest SE mit Sitz in Krefeld. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen an diese Gesellschaften.
Geschäftsräume	Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in angemieteten Räumlichkeiten in der Westpreußenstraße 32 – 38 in 47809 Krefeld.
Personal	Im Geschäftsjahr 2023 wurden im Durchschnitt 222 (i. Vj. 261) Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende, Praktikanten und Geschäftsführung) beschäftigt.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	<p>Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 1999 unter der Firma Fressnapf Holding GmbH errichtet und mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld am 22. März 2000 gegründet. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17. Oktober 2013 und Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld am 31. Oktober 2013 entstand die Fressnapf Holding AG durch Umwandlung im Wege des Formwechsels der Fressnapf Holding GmbH. Mit Beschluss der Hauptversammlung sowie nach Maßgabe des Umwandlungsplans vom 2. Dezember 2013 und Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld am 18. Dezember 2013 entstand die Fressnapf Holding SE im Wege der formwechselnden Umwandlung der Fressnapf Holding AG.</p>
Rechtsform	Europäische Gesellschaft (SE)
Firma	Fressnapf Holding SE
Sitz	Krefeld
Satzung	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 2. Dezember 2013.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nummer HRB 14651 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Handelsregistrauszug datiert vom 16. Januar 2024; der letzte Eintrag datiert vom 17. November 2023.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand	Gemäß § 2 der Satzung ist Gegenstand des Unternehmens das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen an diese Gesellschaften.
Kapitalverhältnisse	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.564.900,00 und ist eingeteilt in 1.564.900 Stück auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien.

Vorjahresabschluss	<p>In der Hauptversammlung am 14. April 2023 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 vorgelegt und festgestellt worden; (2) den geschäftsführenden Direktoren sowie dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt worden; (3) beschlossen worden den Bilanzgewinn der Gesellschaft auf neue Rechnung vorzutragen; (4) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr bestellt worden.
Größe der Gesellschaft	<p>Die Gesellschaft ist im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.</p>
Verbundene Unternehmen	<p>Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der alleinigen Gesellschafterin, der Allegro Invest SE, Krefeld, einbezogen.</p> <p>Die Gesellschaft selbst hält Anteile an folgenden Gesellschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fressnapf Beteiligungs GmbH, Krefeld • Fressnapf Immobilien- und Vermögensverwaltungs GmbH, Krefeld • MULTIFIT Tiernahrungs GmbH, Krefeld • Fressnapf Tiernahrungs GmbH, Krefeld • Activet Tierarztpraxen GmbH, Krefeld • Fressnapf Logistik Krefeld GmbH (vormals: Fressnapf Logistik GmbH), Krefeld • Maxi Zoo Belgium, Temse • EFIS Holding GmbH & Co. KG, Monheim • EFIS Verwaltungs GmbH, Monheim • Fressnapf Logistik Neuruppin GmbH, Neuruppin • Fressnapf Logistik Feuchtwangen GmbH, Feuchtwangen • FN MZ International Business Services GmbH, Krefeld • FN MZ International Business Services Kft., Budapest/Ungarn • Fressnapf Logistik Duisburg GmbH, Duisburg • Fressnapf Logistik Management GmbH, Krefeld • Fressnapf Engineering & Material Flow GmbH, Krefeld • Fressnapf Logistik Nörvenich GmbH, Düren • FN MZ International Business Services GmbH, Krefeld

Unternehmensverträge

Mit den folgenden Gesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge:

- Allegro Invest SE, Krefeld (seit 1. Januar 2008)
- Fressnapf Tiernahrungs GmbH, Krefeld (seit 1. Januar 2004)
- Fressnapf Beteiligungs GmbH, Krefeld (seit 1. Januar 2004)
- MULTIFIT Tiernahrungs GmbH, Krefeld (seit 1. Januar 2004)
- Activet Tierarztpraxen GmbH, Krefeld (seit 1. Januar 2011)
- Fressnapf Logistik Neuruppin GmbH, Neuruppin (ab 1. Januar 2022)
- Fressnapf Logistik Feuchtwangen GmbH, Feuchtwangen (ab 1. Januar 2022)

Gegenüber den folgenden Gesellschaften hat die Gesellschaft eine Einstandserklärung abgegeben:

- Fressnapf Logistik Krefeld GmbH (vormals Fressnapf Logistik GmbH), Krefeld
- Fressnapf Immobilien- und Vermögensverwaltungs GmbH, Krefeld
- Fressnapf Akademie GmbH, Krefeld
- Fressnapf Logistik Duisburg GmbH, Duisburg (ab 2023)
- Fressnapf Logistik Management GmbH, Krefeld (ab 2023)
- Fressnapf Engineering & Material Flow GmbH, Krefeld (ab 2023)
- Fressnapf Logistik Nörvenich GmbH, Düren (ab 2023)
- FN|MZ International Business Services GmbH, Krefeld (ab 2023)

Die Berichtsgesellschaft wird den Gewinn des Geschäftsjahres 2023 ihrer Tochterunternehmen vollständig vereinnahmen bzw. deren Jahresverluste vollständig ausgleichen. An die Minderheitsgesellschafterin (6 %) der Fressnapf Tiernahrungs GmbH, Krefeld, ist vereinbarungsgemäß eine Ausgleichszahlung in Höhe von TEUR 738 zu leisten.

Die Gesellschaft fungiert als Führerin eines Cash-Pools, dem, neben den vorgenannten Gesellschaften (mit Ausnahme der Allegro Invest SE, Krefeld), weitere in- und ausländische Konzerngesellschaften angeschlossen sind.

Verwaltungsrat	<p>Die Gesellschaft verfügt über einen Verwaltungsrat. Mitglieder des Verwaltungsrats sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Torsten Toeller, Duisburg (Vorsitzender) • Folkert Schultz, Krefeld (stellvertretender Vorsitzender) • Prof. Dr. Arnold Weissman, Heroldsberg • Robert F. Moran, Phoenix/USA • Dr. Florian Heinemann, Berlin • Marco Boeries, Hamburg
Geschäftsführende Direktoren	<p>Geschäftsführende Direktoren im Geschäftsjahr 2023 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Christian Kümmel, Bochum • Dr. Johannes Steegmann, Köln <p>Die geschäftsführenden Direktoren sind jeweils gemeinsam mit einem anderen geschäftsführenden Direktor oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt und haben zudem die Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.</p>
Prokuristen	<p>Als Prokuristen sind im Geschäftsjahr 2023 bestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Christoph Haag, Remscheid • Jens Berger, Lohmar (bis 2. Mai 2023) • Dr. Matthias Bauer, Köln • Daniel Behlert, Berlin • Sebastian van Stiphout, Emsbüren (seit 2. November 2023) <p>Die Prokuristen vertreten die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit einem geschäftsführenden Direktor oder einem anderen Prokuristen.</p>
Steuerliche Verhältnisse	<p>Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr dem ertragsteuerlichen Organkreis der Allegro Invest SE, Krefeld, als Organgesellschaft sowie ihrerseits als Organträgerin der ihr untergeordneten Organgesellschaften der Fressnapf-Gruppe angehört. Umsatzsteuerlich fungiert die Gesellschaft selbst als Organträgerin.</p> <p>Die steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2016 bis 2018 wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Die Auswirkungen der Prüfungsfeststellungen sind im Jahresabschluss berücksichtigt.</p>

Anlage 4

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.